

Gartenbaufachwerker/-in

Allgemeines

Grundlage für die Berufsausbildung zur Gartenbaufachwerkerin/zum Gartenbaufachwerker ist die Regelung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württembergs über die Berufsausbildung und Prüfung Behinderter zum Gartenbaufachwerker vom 1. Juni 1979 (GABl. S. 586).

Voraussetzungen

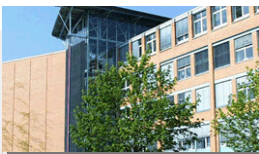
Die Berufsausbildung zur Gartenbaufachwerkerin/zum Gartenbaufachwerker kommt in Frage für Behinderte im Sinne des § 48 des Berufsbildungsgesetzes, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können.

Ein solche Behinderung wird unterstellt, wenn

- der Auszubildende eine Sonderschule besucht hat,
- die Sonderschule und die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit die Eignung für eine Vollausbildung verneint haben.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zur Gartenbaufachwerkerin/zum Gartenbaufachwerker dauert 3 Jahre und findet in speziell dafür geeigneten Einrichtungen statt.



Regierungspräsidium Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 31

Jan Voigt
07071 757-3319
jan.voigt@rpt.bwl.de



Regierungspräsidium Freiburg

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 31

Ralph Kleint

0761 208-1280

ralph.kleint@rpf.bwl.de



Regierungspräsidium Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 31

Siegfried Keim

0711 904-13107

siegfried.keim@rps.bwl.de



Regierungspräsidium Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 31

Christian Wöck

0721 926-0

christian.woeck@rpk.bwl.de